

Bekanntmachung Nr. 040/2021 vom 24.11.2021

Bekanntmachung

Satzung vom 24.11.2021

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das
Kalenderjahr 2022**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 440 v. H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.11.2021

Der Bürgermeister
Froesch